

Verein der Freunde und Förderer der Laurentiusschule Bonn e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer der Laurentiusschule Bonn e.V.". Er ist eine gegenüber der Laurentiusschule selbständige, unabhängige und gemeinnützige Einrichtung.
- Der Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- Vereinsjahr ist das jeweils geltende Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Laurentiusschule Bonn.
- Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
 - Förderung von Schulveranstaltungen, des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
 - Förderung der Bildung und Erziehung,
 - Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und
 - Pflege des Zusammenhalts zwischen Lehrern, Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten, den ehemaligen Schülern und Lehrern der Laurentiusschule Bonn sowie den übrigen Bürgern.
- Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der pädagogischen Leitung der OGS, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Datenschutz

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vereinsvorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung an den Vereinsvorstand zum Ende des Vereinsjahres erklärt werden.
- Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
 - in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößt,
 - öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabsetzt oder
 - trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes in Verzug bleibt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten der Mitglieder und gibt diese zu bestimmten Zwecken weiter. Näheres regelt die Datenschutzverordnung, welche durch den Vorstand erstellt wird.

§ 5 Beiträge und Spenden

- Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich im Voraus festgesetzt. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.
- Der Jahresbeitrag ist jeweils drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres fällig.

- Erfolgt der Beitritt im laufenden Vereinsjahr so ist der Jahresbeitrag für das gesamte Vereinsjahr zu zahlen und wird sechs Wochen nach Beitritt, frühestens jedoch drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres fällig.
- Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen die in dieser Satzung niedergelegten Aufgaben, insbesondere
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Entscheidung über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds,
 - der Beschluss über Satzungsänderungen,
 - der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und beschließt nach ihrem Bericht über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/-in
 - Schulleitung (oder Vertretung)
 - Vorsitzende/r der Schulpflegschaft (oder Vertretung)
 - Pädagogische Leitung der OGS (oder Vertretung)
 - bis zu sechs Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht in der Lage, die Interessen des Vereins wahrzunehmen, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll möglichst zwei Wochen betragen.
- Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- Sofern die Beschlüsse Geldzahlungen zum Inhalt haben ist der Vorstand grundsätzlich nur ermächtigt, Beschlüsse zu fassen, deren Zahlungsziel im laufenden oder darauffolgenden Vereinsjahr liegt.

§ 9 Satzungsänderungen

- Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Grundlage einer Auflage des Amtsgerichts (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzbehörden können vom Vorstand beschlossen werden. Er hat hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Laurentiuschule Bonn oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.